

Allgemeine Zahlungs-, Lieferungs-, Montage- und Garantiebedingungen der Firma GET Systems GmbH

1 Lieferung und Montage

- 1.1 Liefer- und Montagefristen sind stets annähernd und daher unverbindlich. Sie gelten als eingehalten, wenn bei Lieferung die Ware bis zum Ende der Lieferfrist das Werk/Lager verlassen hat. In Fällen höherer Gewalt bei Transportverzögerungen und verspäteten Materialeingängen verlängert sich die Lieferzeit in angemessener Art und Weise.
- 1.2 Angaben über Leistungen, Verbrauchswerte, Gewichtsangaben sind als annähernd zu betrachten, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart werden. Bei Montageleistungen hat der Kunde die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die aufgrund der Spezifizierung der zum Betrieb oder Einbau der Anlage vorgesehenen erforderlichen Medien, Wasser, Strom, Gas, Heißwasser, Abläufe etc., vorhanden sind.
- 1.3 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass alle notwendigen behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse vorliegen. Er stellt die Firma GET Systems GmbH ausdrücklich von der Einholung etwaiger Genehmigungen und Zustimmungen frei. Der Kunde versichert ausdrücklich, dass alle rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen zur Lieferung und Montage gegeben sind.

2 Preise

- 2.1 Die Preisangebote sind freibleibend und unverbindlich. Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu den am Tag der Lieferung gültigen Listenpreisen berechnet.
- 2.2 Die Preise gelten, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, unfrei ab Werk, einschließlich Verpackung, bei Lieferung ohne Montageleistungen.
- 2.3 Festpreise bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Dies beinhaltet auch die eindeutige schriftliche Vereinbarung eines Montage- und Lieferungsumfanges. Vom Festpreisangebot ausdrücklich nicht umfasst sind Leistungen, die zur Durchführung des Auftrages notwendig sind, insbesondere Stemm-, Verputz-, Erdarbeiten, Elektro- und Wasseranschlussleistungen, auch soweit sie durch uns oder Dritte durchgeführt werden.
- 2.4 Etwaige Nachbesserungen oder Reparaturen sind, soweit diese nicht unsere Gewährleistungsverpflichtung betreffen, stets unter Abrechnung der Monteurleistungen sowie Fahrt- und Abwesenheitskosten zu vergüten

3 Preisanpassungsklausel

- 3.1 Die in diesem Angebot genannten Preise beruhen auf den zum Zeitpunkt der Angebotserstellung gültigen Material- und Lohnkosten. Da diese Kosten strukturellen und marktbedingten Schwankungen unterliegen, wird eine vertragliche Preisanpassungsregelung vereinbart.
- 3.2 Die Parteien vereinbaren für sämtliche material- und lohnkostenabhängigen Preisbestandteile eine jährliche Preissteigerungsrate von 2,9 %. Die Berechnung erfolgt jeweils kumulativ auf Basis des zuletzt geltenden Preisstandes.
- 3.3 Die Preisanpassung erfolgt jährlich zum Jahrestag des Vertragsbeginns über einen Zeitraum von insgesamt 36 Monaten (3 Jahren). Der erste Anpassungszeitpunkt tritt ein Jahr nach Vertragsbeginn ein.
- 3.4 Die gemäß dieser Preisanpassungsklausel berechneten Preise treten automatisch und ohne weitere Benachrichtigungen am jeweiligen Anpassungstichtag in Kraft. Widerspruchsrechte bestehen nicht, sofern die Anpassung im Rahmen der vereinbarten Rate von 2,9 % erfolgt.



- 3.5 Diese Klausel gilt für alle Positionen des Angebotes, die Material- oder Lohnkostenanteile enthalten. Sonstige Preisbestandteile bleiben unberührt.

4 Zahlung/Zahlungsverzug

- 4.1 Die Firma GET Systems GmbH ist berechtigt, vor der ersten Lieferung eine Abschlagsrechnung zu verlangen.
- 4.2 Die Firma GET Systems GmbH kann jederzeit Sicherheit durch Stellung einer Bankbürgschaft für den vertraglich vereinbarten Leistungsumfang verlangen. Dabei werden etwaige Aval Zinsen im Rahmen banküblicher Verzinsung dem Kunden erstattet.
- 4.3 Zahlungen sind, falls nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, innerhalb von 10 Banktagen nach Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug fällig. Die Firma GET Systems GmbH ist berechtigt, trotz anderslautender Zahlungsbestimmungen des Kunden, zunächst auf etwa bestehende ältere Restschulden die Zahlungen anzurechnen. Die Zahlung ist erst dann erfüllt, wenn insbesondere im Fall von Schecks und Lastschriften der jeweilige Betrag ohne Vorbehalt und Widerrufsmöglichkeit der Firma GET Systems GmbH zur Verfügung steht.
- 4.4 Bei Zahlungsverzug ist ein Verzugszins in Höhe von 6 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB i.V.m. § 288 II BGB geschuldet. Die Firma GET Systems GmbH kann, bei Nachweis höherer Belastungen ihrer Hausbank, einen höheren Verzugszins geltend machen.
- 4.5 Sollte der Kunde mit Zahlungen in Verzug sein und keine Sicherheit leisten oder tritt in den Vermögensverhältnissen des Kunden nach Vertragsabschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse ein oder wird diese erst nach Vertragsabschluss bekannt, kann neben der Forderung auf Sicherheitsleistung auch eine Leistungsverweigerung der Firma GET Systems GmbH erfolgen.

5 Lieferung und Montage

- 5.1 Der Kunde ist verpflichtet, bei Anzeige der Liefer- und Montagebereitschaft gelieferte Waren abzunehmen und für die Montage die notwendige Baufreiheit, insbesondere das Vorliegen aller Anschlussleistungen, zu gewähren. Er ist dafür verantwortlich, dass Montagen ohne Unterbrechung durchgeführt werden können. Teillieferungen sind jederzeit der Firma GET Systems GmbH möglich.
- 5.2 Verzögert sich die Lieferung, Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch Umstände, die nicht von der Firma GET Systems GmbH zu vertreten sind, so hat der Kunde die zusätzlichen Kosten, Wartezeiten, gegebenenfalls erforderliche Anreisen zu tragen.
- 5.3 Ein Rücktritt des Kunden vom Vertrag ist nur nach Setzung einer angemessenen Nachfrist oder dann, wenn die gesamte Lieferung vor Gefahrenübergang endgültig unmöglich wird, möglich.

6 Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Die von der Firma GET Systems GmbH gelieferten Ausrüstungen und Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises sowie der Nebenkosten und sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit der Firma GET Systems GmbH Eigentum der Firma GET Systems GmbH. Dieses Eigentumsrecht wird auch durch die Verbindung der gelieferten Geräte mit Installationsleitungen nicht eingeschränkt oder aufgehoben. Die gelieferte Ware darf ohne unsere Zustimmung weder verpfändet noch sicherungsweise übereignet werden. Von etwaigen Pfändungen durch Dritte ist die Firma GET Systems GmbH unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Alle Zeichnungen, Dokumentationen, Planungen und Informationen bleiben im Eigentum der Firma GET Systems GmbH. Dies betrifft auch alle etwaigen Urheberrechte. Derartige Unterlagen dürfen Dritten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Firma GET Systems GmbH zugänglich gemacht werden. Sie sind auf Verlangen der Firma GET Systems GmbH an diese zurückzugeben.



- 6.2 Der Kunde ist jederzeit widerruflich berechtigt, die gelieferten Gegenstände weiter zu veräußern bzw. in Erfüllung von Bauaufträgen Dritten zu übereignen. Er tritt jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des zwischen der Firma GET Systems GmbH und dem Kunden vereinbarten Kaufpreises bzw. des Werklohnanspruches an die Firma GET Systems GmbH ab, die die Abtretung annimmt. Sämtliche Ansprüche, die aus der Weiterveräußerung oder Übertragung dem Kunden erwachsen, unabhängig davon, ob die Liefergegenstände ohne oder nach Bearbeitung veräußert werden, werden der Firma GET Systems GmbH, bis zur vollständigen Bezahlung der sich aus dem Vertrag ergebenden Forderungen abgetreten. Die Firma GET Systems GmbH ist auch berechtigt, die Forderungen selbst einzuziehen, jedoch wird auf dieses Recht verzichtet, solange der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt und nicht in Zahlungsverzug befindlich ist. Der Kunde verpflichtet sich, im Fall des Zahlungsverzuges alle abgetretenen Forderungen der Firma GET Systems GmbH bekannt zu geben und die zum Einzug der Forderungen erforderlichen Angaben zu machen.
- 6.3 Verarbeitung, Montage und Einbringung der gelieferten Gegenstände in Geschäftsräume Dritter wird stets im Auftrag der Firma GET Systems GmbH vorgenommen. Auch bei Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltssache mit neuen Sachen wird im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung ein Anspruch der Firma GET Systems GmbH begründet. Erwirbt der Kunde das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Kunde der Firma GET Systems GmbH im Verhältnis des Wertes der Verarbeitung bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltssache Miteigentum an der neuen Sache einräumt und dieses unentgeltlich für die Firma GET Systems GmbH verwahrt. Eine etwaige Übertragung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware an Dritte hat die Vorausabtretung in Höhe des Wertes der Vorbehaltssache zur Folge.
- 6.4 Die Firma GET Systems GmbH verpflichtet sich, die ihr nach vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen nach ihrer Wahl auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der Wert die zu sichernde Forderung um 10 % übersteigt. Bei Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung ist die Firma GET Systems GmbH berechtigt, aufgrund des Eigentumsvorbehalts Waren ohne Gerichtsurteil jederzeit zur Sicherung der Forderungen zu entfernen. Der Kunde gestattet der Firma GET Systems GmbH und ihren Beauftragten zwecks Sicherstellung unwiderruflich das Betreten der Räume, in denen sich die Vorbehaltssache der Firma GET Systems GmbH befindet.
- 6.5 Bei Zugriff Dritter auf die Vorbehaltssache wird der Kunde auf das Eigentum der Firma GET Systems GmbH hinweisen, die Firma GET Systems GmbH unverzüglich benachrichtigen und Abschriften der Sicherungsmaßnahmen Dritter zur Verfügung stellen. Kosten und Schäden trägt der Kunde.

7 Abnahme

- 7.1 Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware und die durchgeführten Montagen unverzüglich zu überprüfen. Dabei festgestellte offensichtliche Mängel und Beanstandungen wegen unrichtiger, unvollständiger Lieferung sind unverzüglich, d. h. binnen einer Frist von 3 Tagen nach Anlieferung, schriftlich anzuzeigen. Sollte diese Frist nicht gewahrt werden, gilt die Lieferung als genehmigt, es sei denn, der Firma GET Systems GmbH bzw. ihren Erfüllungsgehilfen und Vertretern fällt Arglist zur Last. Für versteckte Mängel gilt diese 3-Tages-Frist ab Kenntnis des Kunden vom Mangel. Im Übrigen gilt § 377 HGB.
- 7.2 Der Kunde ist verpflichtet, die erbrachten Leistungen und gelieferten Waren abzunehmen. Er darf Entgegennahme und Abnahme, insbesondere bei unwesentlichen Mängeln und Mengenabweichungen, nicht verweigern. Jede Weiterverarbeitung oder Inbetriebnahme der gelieferten Gegenstände gilt als Abnahme.

8 Gewährleistung

- 8.1 Etwaige Gewährleistungsansprüche sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Nach Ermessen der Firma GET Systems GmbH werden Leistungen, die bereits vor Gefahrenübergang mangelbelastet waren, nach unserer Wahl nachgebessert bzw. neu geliefert.
- 8.2 Für Sachmängel, insbesondere infolge von Material- und Verarbeitungsfehler oder fehlenden zugesicherten Eigenschaften, erbringen wir Gewährleistungsarbeiten im Zeitraum bis 24 Monate nach Lieferung bei Neuteilen, bei gebrauchten Gütern für 12 Monate. Gewährleistungsansprüche für Verbrauchsmaterialien, natürliche Abnutzungen, normalen Verschleiß, unsachgemäß vorgenommene Eingriffe oder Instandsetzungsarbeiten seitens des Kunden oder Dritter, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Bedienung, Montage und Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritten, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, Verwendung ungeeigneter Betriebs- und Reinigungsmittel, chemische oder elektrische Einflüsse sowie Änderungen am Liefergegenstand sind ausgeschlossen.
- 8.3 Die Firma GET Systems GmbH wird Nachlieferungen und kostenfreie Beseitigung der vom Kunden rechtzeitig schriftlich gerügten Mängel innerhalb angemessener Zeit leisten. Die Firma GET Systems GmbH ist berechtigt, Nachbesserungen zu verweigern, wenn sie mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden sind. Anstelle der Nacherfüllung kann dann Minderung verlangt werden. Schlagen Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen bezüglich eines von der Firma GET Systems zu vertretenden Mangels nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist endgültig fehl und ist dem Kunden ein weiterer Nachbesserungsversuch nicht zumutbar, ist der Kunde berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu mindern. Ausdrücklich ausgeschlossen sind Ansprüche aufgrund Verletzung von Personen, für Schäden an Gütern, die nicht Vertragsgegenstand sind, und für entgangenen Gewinn. Vorstehender Haftungsausschluss gilt nicht bei arglistigem Verhalten sowie vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der Firma GET Systems GmbH bzw. von ihr eingesetzter Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen. Die Firma GET Systems GmbH kann vertragstypische Schadenrisiken durch eine Haftpflichtversicherung abdecken. Dabei wird die Haftung der Firma GET Systems GmbH auf die Leistung der Haftpflichtversicherung begrenzt. Haftungseinschränkungen bestehen nicht, soweit sie in Widerspruch zu den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes stehen oder bei Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von Dritten, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung. Schadenersatzansprüche werden, soweit gesetzlich zulässig, auf den Wert des Liefergegenstandes beschränkt.

9 Schadenersatz/Nichterfüllung

Wird der Vertrag von unserem Kunden nicht erfüllt oder tritt er unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, ist die Firma GET Systems GmbH berechtigt, unabhängig von einem höheren tatsächlich nachzuweisenden Schaden, Schadenersatz in Höhe von 20 % des vereinbarten Vertragspreises als entgangenen Gewinn zu fordern. Dem Kunden bleibt die Möglichkeit des Nachweises eines geringeren Schadens.

10 Kundendienst

Die Firma GET Systems GmbH ist grundsätzlich bereit, Reparaturen und Wartungsarbeiten im Rahmen ihres Kundendienstes durchzuführen. Hier gelten die üblichen Stundenverrechnungssätze der Firma GET Systems GmbH, die auf Anfrage mitgeteilt werden. Preisangaben für Kundendienstleistungen sind, insbesondere aufgrund der nicht abschätzbaren notwendigen Reparaturen sowie des Austausches von Gegenständen, stets unverbindlich. Die Gewährleistung wird nur für ausgetauschte, neue Teile nach Maßgabe der Ziffer 8 dieser AGB übernommen. Die Gewährleistung für Reparaturen und Kundendienstleistungen wird auf 12 Monate ab Abschluss der Arbeiten beschränkt. Kundendienstmonteure sind berechtigt, notwendige weitere Arbeiten zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der von uns gelieferten Gegenstände im Rahmen des Kundendienstes vorzunehmen, die nach Ziffer 2.4 abgerechnet werden.



11 Gerichtsstand

Für alle Auseinandersetzungen mit unseren Kunden gilt Cottbus als Gerichtsstand. Es gilt ausschließlich deutsches Recht, auch wenn der Kunde im Ausland seinen Sitz hat und/oder die Leistung im Ausland erbracht wird.

12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, in einem solchen Falle die unwirksame Bestimmung durch eine rechtlich wirksame Regelung zu ersetzen, welche dem gewollten Vertragszwecke möglichst nahe kommt.

Revisionsstand 07.07.2026